

Bekanntmachung

16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dormagen vom 23.11.1994 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 21.12.2016

vom 24.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S 916), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Hauptsatzung der Stadt Dormagen wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „eine Stellvertreterin“ durch „zwei Stellvertreter/innen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
3. In § 11 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der für den Ersatz des Verdienstauffalls gewährte Regelstundensatzes entspricht dem in § 3a der Entschädigungsverordnung festgelegten Betrag.“
5. § 14 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Alle Ausschussvorsitzenden erhalten anstelle einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung NRW.

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 24.11.2020

Lierenfeld
Bürgermeister